

DGB-Bezirk Baden-Württemberg | Willi-Bleicher-Str. 20 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration Baden-Württemberg
Ministerialdirigent Dr. Reinhard Klee
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart

Vorab per Email: poststelle@im.bwl.de und Alexandra.Rung@im.bwl.de

Stellungnahme des DGB zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO); Anpassung des Mutterschutzrechts 25. April 2018
Az.: 1-0304.2/35

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Dr. Klee,

der DGB Baden Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Bereits im Mai 2017 wurde das Mutterschutzgesetz neu geregelt. Durch eine umfassende Neuregelung sollen Mütter in Zukunft besseren Schutz erhalten. Dazu gehört u.a. eine Verlängerung der Schutzfristen bei der Geburt eines Kindes mit einer Behinderung, sowie verbesserter Schutz am Arbeitsplatz.

Alle diese Veränderungen des Mutterschutzgesetzes sind bereits In Kraft, die letzten sind zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Es ist für den DGB Baden-Württemberg nicht nachvollziehbar, weshalb eine Anpassung nicht zeitnah erfolgt ist, sondern erst mit einer Verzögerung von einem Jahr in Angriff genommen wird. Denn es war ein erklärtes Ziel der Neufassung des Mutterschutzes auf Bundesebene, dass für Beamtinnen und Richterinnen die gleichen Schutzvorschriften zur Anwendung kommen.

Ein echter Fortschritt ist es, dass nun nicht mehr die oberste Dienstbehörde als Aufsichtsbehörde dient und wie bisher die entsprechenden Aufsichtsaufgaben auf eine nachgeordnete Behörde übertragen darf. Stattdessen sollen die regulären Aufsichtsbehörden künftig auch für die Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften bei Beamtinnen zuständig sein. Damit wurde zumindest für diesen Teilbereich die gegenwärtige Praxis beendet, nach der die Behörden sich selbst bzw. die in ihrem Geschäftsbereich befindlichen und eng mit ihnen verzahnten Behörden beaufsichtigen.

Dominik Gaugler
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst / Beamte / Recht /
Kommunalpolitik

dominik.gaugler@dgb.de

Telefon: 0711 2028-222
Telefax: 0711 2028-250
Mobil: 0151 53331553

Willi-Bleicher-Str. 20
70174 Stuttgart

Ein Blick in den Arbeitsschutz zeigt, dass selbst bei der Kontrolle von Dienstbehörden durch andere Träger der öffentlichen Verwaltung häufig sehr viel „Rücksicht“ auf deren Belange genommen wird und Mittel des Ordnungswidrigkeitsrechts auch bei groben Verstößen nur sehr zurückhaltend eingesetzt werden.

Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen

zu § 36 des vorliegenden Entwurfes

Der Verweis auf die Schutzbestimmungen der §§ 9 bis 14 des Mutterschutzgesetzes stellt sicher, dass auch für Beamtinnen die gleichen Schutzbestimmungen gelten, wie für Angestellte. Da es in der Praxis bei Außendiensten häufig zu Problemen kommt, schlägt der DGB Baden-Württemberg vor, an dieser Stelle einen zusätzlichen Absatz zur Ergänzung und Klarstellung vorzunehmen, wie dies beispielsweise in den Verordnungen von Rheinland-Pfalz oder Berlin zu finden ist. Diese könnte folgendermaßen aussehen:

Eine Beamtin im Polizeidienst, des Aufsichtsdienstes bei einer Justizvollzugsanstalt oder im Dienst als Sozialarbeiterin darf während der ersten drei Monate der Schwangerschaft nur mit ihrer Zustimmung im Außendienst eingesetzt werden; danach ist ihre Verwendung im Außendienst nicht zulässig.

zu § 38 des vorliegenden Entwurfes

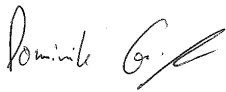
Mit dem neuen Absatz 4 soll wohl klargestellt werden, dass eine Beamtin, die während der Elternzeit in Teilzeit die höheren Bezüge erhält als bei Teilzeit vor der Elternzeit, nach Beendigung der Elternzeit nach § 44 Abs.1 Satz 3 weiterhin die höheren Bezüge erhält. Für den DGB Baden-Württemberg ist dies dahingehend missverständlich, weil in den vorangegangenen Ausführungen an keiner Stelle explizit steht, dass bei einer Unterbrechung der Elternzeit in der Regel die Bezüge gewährt werden, die vor der Elternzeit bezogen wurden. Es wäre daher aus Sicht des DGB Baden-Württemberg sinnvoller zunächst einen Absatz einzufügen, der die Bezüge sowohl im Falle der Vollzeit als auch im Falle der Teilzeit vor der Elternzeit regelt und anschließend die Klarstellung des neuen Absatzes 4 anzuhängen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass durch die Neuregelung der Mutterschutzregelungen in der Praxis Unklarheiten entstehen, die auch für Beamtinnen und Beamte vor Ort problematisch sind. Beispielsweise ist bei schwangeren Schülerinnen/Auszubildenden, die sowohl eine schulische Ausbildung als auch eine praktische Ausbildung im Betrieb machen, nicht geklärt, ob auch in der Schule eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist. Bei schulischen Praktika kommen z.B. durchaus Gefahrstoffe zum Einsatz und es wird auch in schulischen Werkstätten geübt. Daraus resultiert nicht nur die Frage der Zuständigkeit, sondern auch wer die Kosten für eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu tragen hat. Diese Auseinandersetzungen zwischen Ausbildungsbetrieb und zuständigem Regierungspräsidium erzeugen einen Schwebezustand, der sowohl für die betroffene Schülerin/Auszubildende, als auch für die zuständigen Lehrkräfte und Schulleitungen zu einer unzumutbaren Belastung wird.

Hier braucht es klare Verfahrensanweisungen durch die zuständigen Stellen, um Verantwortlichkeiten vor Ort zu klären. Neben dem Bereich der Beruflichen Schulen ist dies insbesondere im Bereich der Hochschulen ein nicht zu unterschätzendes Problem.

Für weitere Erörterungen des vorliegenden Entwurfes und unserer Stellungnahme steht der DGB Baden-Württemberg gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Dominik Gaugler'. The signature is written in a cursive style.

Dominik Gaugler